

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WALLENHORST

### **über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung eines Abstimmungsscheines anlässlich der Bürgerbefragung zur „Neue Mitte Wallenhorst“ am 11. September 2016**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zur Bürgerbefragung für die Gemeinde Wallenhorst wird vom **22. bis 26. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten am **Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie am **Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, **Zimmer E.22** für abstimmungsberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Raum ist barrierefrei, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Abstimmungsberechtigte diesen ohne fremde Hilfe aufsuchen können.

Abstimmungsberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Abstimmungsverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsisches Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **22. bis 26. August 2016, spätestens am 26. August bis 16 Uhr** bei der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 21. August 2016 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden alle abstimmungsberechtigten Personen, die am 31. Juli 2016 mit Hauptwohnung in Wallenhorst gemeldet sind. Personen, die keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, abstimmungsberechtigt zu sein, müssen die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen, um sicherzustellen, dass sie ihr Abstimmungsrecht ausüben können.
4. Jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen. Eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person, erhält einen Abstimmungsschein und Abstimmungsunterlagen, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
5. Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum 9. September 2016, 13.00 Uhr, bei der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter [www.wallenhorst.de](http://www.wallenhorst.de) ein Online-Abstimmungsantrag bereit. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

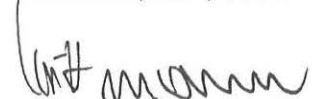
Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

6. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein erhalten, können nur durch Briefwahl abstimmen.

Wallenhorst, den 16.08.2016



Gemeindeabstimmungsleiter

